

1. GEGENSTAND

- 1.01 Dieses Dokument bildet das Benutzerreglement für das Gartenstübli des Familiengartenvereins Steinhausen, nachfolgend FGV, Bannstrasse 30, 6312 Steinhausen.

Dieses Dokument ist für alle Gäste & Besucher des Gartenstübli verbindlich. Ebenfalls ist dieses Dokument Vertragsbestandteil von Mietverträgen für das Gartenstübli. Mit der Unterzeichnung des Mietvertrags tritt dieses Dokument automatisch zusätzlich in Kraft und gilt für die Dauer des Mietvertrags. Die vertragsnehmende Person ist verantwortlich für die Einhaltung der in diesem Dokument festgehaltenen Punkte und Anweisungen.

2. ALLGEMEINES

- 2.01 Das Gartenstübli steht allen Vereinsmitgliedern und Freunden des Familiengartenvereins Steinhausen sowie Vereinen zur Verfügung. Die Pflege des FGV-Vereinslebens steht dabei im Vordergrund. Es steht dem Stübli-Team frei, Themenabende oder Anlässe zu organisieren.
- 2.02 Für den Betrieb des Gartenstübli sind der Stübli-Chef und die Wirte verantwortlich. Die Pflichten des Stübli-Chefs und der Wirte sind in jeweiligen Pflichtenheften geregelt.
- 2.03 Der Stübli-Chef kann das Gartenstübli ebenfalls an Vereine oder Freunde des Gartenvereins vermieten. Vereinsmitglieder sind prioritär zu behandeln.
- 2.04 Das Gartenstübli ist in der Regel jeweils mittwochs als sozialer Treffpunkt geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch die Wirte bestimmt. Optional kann das Stübli auch an Samstagen oder für andere Anlässe geöffnet sein. Für das Angebot ist der jeweilige Wirt verantwortlich.

3. HAUSORDNUNG

- 3.01 **Sorgfaltspflicht**
Die Gäste und Besucher sind verpflichtet, zum Vereinshaus, Inventar und der Umgebung Sorge zu tragen. Es ist untersagt, Gegenstände wie Reissnägel, Haken, Klebebänder usw. in den Räumlichkeiten, resp. am Mobiliar anzubringen. Mit Wasser, Strom und vorhandenem Verbrauchsmaterial ist haushälterisch umzugehen.
- 3.02 **Brandschutzvorschriften**
In den Räumlichkeiten gilt ein generelles Rauchverbot; die Brandschutzvorschriften sind einzuhalten. Für Raucherwaren sind unbedingt die vorhandenen Aschenbecher zu benutzen.
- 3.03 **Benützungszeiten**
Bei Vermietungen hat die Mieterschaft dafür zu sorgen, dass die Veranstaltung spätestens um 24 Uhr beendet ist. Ein Gesuch für eine Verlängerung der Veranstaltung bis 02 Uhr kann vorgängig durch den Stübli-Chef bei der Gemeinde Steinhausen gestellt werden. Die Kosten sowie Gebühren gehen zulasten der Mieterschaft.
- 3.04 **Lärmimmissionen**
Es gilt die gesetzliche Verordnung über die Lärmbekämpfung der Gemeinde Steinhausen. U.a. sind nach 22.00 Uhr sämtliche lärmverursachende Aktivitäten in- und ausserhalb des Lokals untersagt. Aus Rücksichtnahme auf die Nachbarschaft ist das Abspielen von Musik mit einer Verstärkeranlage auf der Terrasse ganztags nicht gestattet.
- 3.05 **Parkplätze**
Fahrzeuge sind ausschliesslich auf dem Vereinsparkplatz oder anderen öffentlichen Parkplätzen zu parkieren. Eine garantierte Anzahl der Parkplätze ist nicht möglich. Die Parkplatzordnung ist einzuhalten.



Benutzerreglement Gartenstübli (Hausordnung)

- 3.06 Arealgarten / Grill
Der Arealgarten sowie der Holzgrill sind zur freien Mitnutzung für alle Mitglieder, Gäste & Besucher. Sie sind nicht Bestandteil eines allfälligen Mietvertrags für das Gartenstübli. Die Nutzung erfolgt gemeinschaftlich. Das zur Verfügung gestellte Holz ist wirtschaftlich und mit Bedacht zu verwenden.
- 3.07 Gartenareal
Der Besuch des Gartenareals ist erlaubt und erwünscht. Es dürfen jedoch nur die offiziellen Wege benutzt werden. Die einzelnen Gartenparzellen sind Eigentum der Mitglieder des Familiengartenvereins und dürfen nur mit deren Zustimmung betreten werden.
- 3.08 Abfälle & Küchenwäsche
Kehrichtsäcke sind vorhanden. Abfälle dürfen ausschliesslich in den offiziellen Zuger Abfallsäcken entsorgt werden. Es dürfen keine offenen Speisereste in den Grüncontainern entsorgt werden (diese gehören in den Kehricht). Leere Glasflaschen werden durch den FGV kostenlos entsorgt. Bitte keinen Abfall oder Glasflaschen um das Vereinshaus oder im Gartenareal liegen lassen.
Die Küchenwäsche wird durch den FGV gewaschen. Der Aufwand ist in der Grundmiete enthalten.

Den Anweisungen des Stübli-Chefs, der Stübli-Wirte oder einem FGV-Vertreter:in ist jederzeit Folge zu leisten.

Steinhausen im April 2025

Thomas Keller
Präsident

Roland Peer
Stübli-Chef